

AMTSBLATT

des Kreises Busk.

X. Teil ausgegeben und versendet am 30. September 1916.

311.

Amtsantritt des Chefs des Zivillandeskommissariates.

Der zum Chef des Zivillandeskommissariates beim k. u. k. M.-G.-G. in Lublin ernannte Geheime Rat Sektionschef Dr. Georg Ritter von Poray-Madeyski hat am 4. August 1916. sein Amt angetreten.

312.

Standesregister.

§ 1.

Die Standesregister werden in polnischer Sprache geführt.

§ 2.

Berichtigungen der Matriken wegen Unrichtigkeit der ursprünglichen Eintragung dürfen nur auf Anordnung des Gerichtshofes I. Instanz (Artikel III, lit. a der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 9. Mai 1916. Nr. 58, V. Bl.) vorgenommen werden.

§ 3.

§ 4 Absatz 2, und § 7, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1915, Nr. 9, V. Bl., betreffend die Standesregister, sind aufgehoben.

Die übrigen Vorschriften der erwähnten Verordnung sind mit dem 1. Jänner 1917, aufgehoben. Mit diesem Zeitpunkte treten die bis zum Wirksamkeitsbeginne der erwähnten Verordnung geltenden Vorschriften über das Matrikenwesen wieder in Kraft.

313.

Städteordnung für vierunddreißig Städte.

§ 1.

Geltungsbereich der Verordnung.

Diese Städteordnung gilt für die Orte:

Biłgoraj, Busk, Chęciny, Chełm, Chmielnik, Dąbrowa, Dubenika, Działoszyce, Hrubieszów, Janòw, Jędrzejòw, Końsk, Kozienice, Krasnostaw, Kraśnik, Łęczna, Lubartòw, Miechów, Noworadomsk, Olkusz, Opatów, Opoczno, Ostrowiec, Pińczów, Przedbórz, Puławy, Sandomierz, Staszów, Szczebrzeszyn, Szydłowiec, Tomaszów, Włoszczowa, Wierzbnik, Zamość.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, den Geltungsbereich dieser Verordnung auch auf andere Orte auszudehnen oder einzelne von den im ersten Absatze bezeichneten Orten aus dem Geltungsbereiche dieser Verordnung auszuscheiden und der Städteordnung für die Städte Kielce, Lublin, Piotrków, Radom zu unterwerfen.

Jeder dieser Orte bildet eine eigene Stadtgemeinde.

§ 2.

Stadtgebiet.

Das Stadtgebiet wird, wenn es nicht mit dem Gemeindegebiete zusammenfällt, durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements bezeichnet.

Das Militärgeneralgovernement ist ermächtigt, ländliche Gebietsteile aus dem Stadtgebiete auszuscheiden oder das Stadtgebiet auf Gebietsteile anderer Gemeinden auszudehnen.

Die bei der Abgrenzung des Stadtgebietes erübrigenden Teile von Gemeindegebieten werden vom Militärgeneralgouvernement mit anderen Gemeinden vereinigt oder als selbständige Gemeinden erklärt.

Vor einer Entscheidung im Sinne dieses Paragraphen sind die Vertretungen der beteiligten Gemeinden sowie Vertrauensmänner jener Einwohner zu hören, deren Grundbesitz oder Wirtschaftsbetrieb von der Gebietsabgrenzung berührt wird.

Öffentlich-rechtliche Beschränkungen der Verfügungsfreiheit über Bauerngründe (Grunta ukazowe) sind durch die Einbeziehung der betreffenden Liegenschaft in das Stadtgebiet aufgehoben.

§ 3.

Gemeindemitglieder.

Mitglieder einer Stadtgemeinde sind alle Personen, die die Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen besitzen und im Stadtgebiete ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Angehörige der österreichisch-ungarischen oder einer verbündeten Wehrmacht sowie Angestellte der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung, die im Stadtgebiete ihren Amtssitz haben, ohne Gemeindemitglieder zu sein, sind von allen Gemeindelasten befreit.

§ 4.

Stadtvertretung (Stadtrat).

Die Vertretung der Stadtgemeinde obliegt dem Stadtrate.

Der Stadtrat besteht in Städten mit höchstens zehntausend Einwohnern aus vierundzwanzig, in Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern aus zweiunddreißig Stadträten. Die Stadträte werden von den Gemeindemitgliedern nach Maßgabe dieser Verordnung und der besonderen Wahlordnungen gewählt.

§ 5.

Stadtverwaltung (Magistrat).

Die Verwaltung der Stadtgemeinde obliegt dem Magistrate.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, seinem Stellvertreter und vier Beisitzern. Die Mitglieder des Magistrates werden vom Stadtrate gewählt. Zum Bürgermeister und zu seinem Stellvertreter kann jede in einer Stadt Polens, zum Beisitzer jede in der betreffenden Stadt wählbare Person gewählt werden.

Die Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung des Militärgeneralgouvernements.

Der Bürgermeister und, bei seiner Verhinderung, sein Stellvertreter ist Leiter des Magistrates und Vorsitzender des Stadtrates.

§. 6.

Wirkungskreis des Stadtrates.

Der Wirkungskreis des Stadtrates umfasst die Warnehmung der wirtschaftlichen, hygienischen und kulturellen Interessen der Gemeinde — somit insbesondere die Verwaltung des eigenen Vermögens, den Schutz und die Ausgestaltung von Handel und Verkehr, die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und den notwendigen Bedarfsartikeln, das Marktwesen, städtische Bauwesen, die Herstellung und Instandhaltung von Verkehrswegen u. Komunikationen,

Wasserversorgung. Beleuchtungs- und Abzugsanlagen, Assanierung, Errichtung und Erhaltung von Krankenanstalten, Überwachung des Gesundheitszustandes, Armenwesen, Förderung der Volksbildung usw., einschliesslich der Handhabung der Ortspolizei in diesen Angelegenheiten.

Der Stadtrat hat seine Beschlüsse mit Beobachtung der bestehenden Gesetze, der Verordnungen des Armeeoberkommandanten und des Militärgeneralgouvernements sowie der gesetzmäßigen Verfügungen der k. u. k. Behörden und Kommandos zu fassen. Unbeschadet dieser Vorschriften kommt den innerhalb ihres Wirkungskreises gefaßten Beschlüssen der Stadtvertretung volle Rechtsgültigkeit zu.

Der Genehmigung der k. u. k. Militärverwaltung bedürfen jedoch Beschlüsse wegen:

a) Festsetzung des Gemeindebudgets;

b) Festsetzung der Stadtregulierungspläne;

c) Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften oder Kapitalien;

d) Übernahme einer dauernden Verpflichtung im Geldwerte von jährlich mehr als tausend Kronen;

e) Einführung von Gemeindeumlagen oder anderen Abgaben;

f) Vorbehaltes bestimmter Rechte zu Gunsten der Stadtgemeinde (städtische Anstalten und Unternehmungen);

g) Festsetzung der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung und für die Stadtverwaltung, sowie der Dienstverhältnisse der Gemeindeorgane.

Zur Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung ist berufen:

das Kreiskommando in den Fällen der Punkte a) und b), des Punktes c), wenn der Geldwert des veräusserten Gegenstandes oder die Belastung nicht mehr als zwanzigtausend Kronen im Jahre beträgt, des Punktes d), wenn der Geldwert der Verpflichtung nicht mehr als fünftausend Kronen beträgt;

das Militärgeneralgouvernement in allen anderen unter c) bis g) bezeichneten Fällen.

Alle Beschlüsse, auf Grund deren Rechte oder Pflichten von Privatpersonen begründet werden, sind dem Kreiskommando zur Kenntnis zu bringen und werden in ortsüblicher Weise kundgemacht.

Der Stadtrat kann überdies in allen Angelegenheiten, die das Interesse der Stadtgemeinde berühren, — auch wenn sie nich in seinen Wirkungskreis fallen — Anträge stellen oder Gutachten abgeben und ist hiezu auf Verlangen des Militärgeneralgouvernements oder des Kreiskommandos verpflichtet.

§ 7.

Wirkungskreis des Magistrates.

Der Wirkungskreis des Magistrates umfaßt die Durchführung der Beschlüsse des Stadtrates und die Mitwirkung an der öffentlichen Verwaltung gemäß den Gesetzen, Verordnungen des Armeeoberkommandanten oder des Militärgeneralgouvernements sowie den jeweiligen gesetzmässigen Anordnungen der k. u. k Militärverwaltung.

§ 8.

Wahlrecht.

Erfordernisse des Wahlrechtes sind:

1. das vollendete 25. Lebensjahr;
2. männliches Geschlecht;
3. Vollgenuß der bürgerlichen Rechte;
4. Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen;
5. ordentlicher Wohnsitz im Stadtgebiete seit wenigstens einem Jahre vor dem Tage der Wahlausschreibung;
6. Unbescholtenheit.

Der ordentliche Wohnsitz (Punkt 5) wird durch eine Abwesenheit nicht unterbrochen, die durch kriegerische Ereignisse erzwungen oder notwendig gemacht wurde.

Unbescholten (Punkt 6) im Sinne dieser Verordnung ist, wer nicht wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung verurteilt wurde. Die wegen eines Verbrechens verurteilten Personen werden nach Ablauf von zehn Jahren, die wegen eines Vergeheus oder einer Übertretung verurteilten Personen nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende oder der rechtskräftigen Nachsicht der Strafe wieder als unbescholten betrachtet.

Das Militärgeneralgouvernement kann Personen, die durch feindselige Haltung gegen die österreichisch-ungarische Monarchie, oder das polnische Volk, durch agitatorische Tätigkeit oder Verbreitung beunruhigender Gerüchte die öffentliche Ordnung stören, vom Wahlrechte ausschliessen.

§ 9.

Wählbarkeit.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der die polnische Sprache in Wort und Schrift beherrscht und das 30. Lebensjahr vollendet hat.

§ 10.

Wahlkurien.

Zur Wahl des Stadtrates werden die Wahlberechtigten in vier Kurien geteilt, von denen jede in Städten mit höchstens zehntausend Einwohnern, sechs Stadträte und sechs Ersatzmänner, in Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern, acht Stadträte und acht Ersatzmänner wählt.

Die I. Kurie umfaßt: jene Wahlberechtigten, die Handel oder Gewerbe treiben;

die II. Kurie umfaßt: jene Wahlberechtigten, die Eigentümer einer Liegenschaft im Stadtgebiete sind; wahlberechtigt ist für jede Liegenschaft nur die in den öffentlichen Büchern als Eigentümer eingetragene, bei mehreren Eigentümern die von den anderen bevollmächtigte Person;

die III. Kurie umfaßt: jene Wahlberechtigten, die eine Mittelschule absolviert haben oder denen innerhalb eines Jahres vor der Wahl im Stadtgebiete eine Wohnungssteuer vorgeschrieben ist;

die IV. Kurie umfaßt: jene Wahlberechtigten, die nicht in einer der drei früher genannten Kurien wahlberechtigt sind.

Wenn bezüglich eines Wählers die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu mehreren Kurien zutreffen, so ist er nur in der in obiger Aufzählung früher bezeichneten Kurie wahlberechtigt.

§ 11.

Juristische Personen.

Juristische Personen, bezüglich deren die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zur I. oder II. Kurie (§ 10) zutreffen, sind wahlberechtigt, wenn ihr Bestand von der k. u. k. Militärverwaltung zur Kenntnis genommen wurde und sie im Stadtgebiete ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben; ihr Wahlrecht kann nur durch ein Mitglied ihrer Vertretung ausgeübt werden, das den Voraussetzungen des § 8 entspricht.

§ 12.

Personen unter 25 Jahren, Frauen, Handlungsunfähige.

Personen, die nur wegen Abganges der in § 8, Punkt 1, 2 oder 3, aufgezählten Erfordernisse des Wahlrechtes nicht wahlberechtigt wären und bezüglich deren die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zur I. oder II. Kurie (§ 10) zutreffen, sind wahlberechtigt; ihr Wahlrecht kann nur durch einen Vertreter ausgeübt werden, der den Voraussetzungen des § 8 entspricht.

§ 13.

Amtsdauer.

Die Stadtvertretung und Stadtverwaltung (Stadtrat und Magistrat) sind zur Ausübung ihres Amtes durch drei Jahre vom Tage der Verkündung des Wahlergebnisses an befugt.

Die Stadtverwaltung führt nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt bis zum Amtsantritte der neuen Stadtverwaltung weiter.

Das Militärgeneralgouvernement kann vor Ablauf der Amtsdauer die Stadtvertretung auflösen oder nur die Organe der Stadtverwaltung entheben und trift in diesen Fällen die notwendigen Anordnungen wegen Fortführung der städtischen Angelegenheiten.

§ 14.

Erstmalige Bildung der Stadtvertretung, Wahlordnungen.

Bei der erstmaligen Bildung der Stadtvertretung werden die Stadträte und Ersatzmänner vom Kreiskommando für die Dauer eines Jahres ernannt. Der Stadtrat wählt für seine Amtsdauer nach den Bestimmungen des § 5 den Magistrat.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, die ersten Wahlen sowie den Amtsantritt der gewählten Stadtvertretung in einzelnen oder allen Städten auch vor Ablauf der im ersten Absatze bezeichneten Amtsdauer anzuordnen.

Die Vorschriften für die Ausschreibung und Durchführung der Wahlen werden durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements erlassen.

§ 15.

Mandatsverlust und Ersatz von Mitgliedern.

Das Amt eines Mitgliedes der Stadtvertretung oder der Stadtverwaltung erlischt durch Verlust des Wahlrechtes (§ 8).

Wenn während der Amtsdauer (§ 13 oder § 14) ein Mitglied der Stadtvertretung durch Tod, Erlöschen oder sonstigen Verlust des Amtes wegfällt, tritt ein Ersatzmann derselben Kurie an seine Stelle. Die Reihenfolge des Eintrittes der Ersatzmänner wird durch die Wahlordnungen geregelt.

Beim Wegfalle der halben Zahl von Mitgliedern und Ersatzmännern aus einer Kurie wird die fehlende

Zahl von Mitgliedern und Ersatzmännern in dieser Kurie neugewählt.

Wenn während der Amtsdauer (§ 13 oder § 14) ein Mitglied der Stadtverwaltung durch Tod, Erlöschen oder sonstigen Verlust des Amtes wegfällt, hat der Stadtrat gemäß § 5 eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 16.

Amtssprache.

Die Amtssprache des Stadtrates, des Magistrates sowie aller ihrer Organe ist die polnische Sprache.

Alle Stadtgemeinden müssen jedoch auch Anbringen und Zuschriften in deutscher Sprache, die Stadtgemeinden in den Kreisen Chełm, Hrubieszów und Tomaszów überdies Anbringen und Zuschriften in ukrainischer Sprache unterschiedlos in Behandlung nehmen.

§ 17.

Strafrecht des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister kann bei Übertretungen der seiner Durchführung übertragenen Vorschriften und Anordnungen an Stelle des Kreiskommandanten Geldstrafen bis zu zweihundert Kronen oder Arreststrafen bis zu vierzehn Tagen androhen und verhängen.

Die Protokolle über die Strafverhandlungen und die Ausweise über die Verwendung der Strafbeträge hat der Bürgermeister dem Kreiskommando nach Ablauf von je drei Monaten vorzulegen.

Der Bürgermeister kann auf Grund der Anzeige eines Organes der Ortspolizei oder der k. u. k. Militärverwaltung Strafverfügungen im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1815. Nr. 30 V. Bl., erlassen.

Für das Strafrecht des Bürgermeisters gelten die Artikel I, III, IV und V der erwähnten Verordnung.

§ 18.

Angelobung.

Der Bürgermeister, sein Stellvertreter und die Besitzer leisten beim Amtsantritte in die Hände des Kreiskommandanten oder seines Stellvertreters durch Handschlag das Gelöbnis, ihre Pflichten treu zu erfüllen, nach Recht, Gesetz und Gewissen vorzugehen und ihre Arbeit dem Wohle des ihnen anvertrauten Gemeinwesens zu widmem.

Die Stadträte leisten dasselbe Gelöbnis in der ersten Beratung, an der sie teilnehmen, in die Hände des Vorsitzenden.

§ 19.

Aufsichtsrecht.

Das Kreiskommando hat darüber zu wachen, daß der Stadtrat und der Magistrat ihren Wirkungskreis nicht überschreiten, die gesetzlichen Vorschriften strengstens beobachten und die ihnen überwiesenen Aufgaben getreu erfüllen.

Wenn die Organe der Stadtgemeinde ihre Pflichten nicht erfüllen, sich Verletzungen gesetzlicher Vorschriften zu Schulden kommen lassen oder die Aufgaben der Gemeinde vernachlässigen, hat die Stadtgemeinde die ungeeigneten Organe — mögen sie durch Wahl oder Ernennung bestellt sein — zu entfernen und durch andere zu ersetzen. Wenn die Stadtgemeinde dies unterläßt, kann das Militärgeneralgouvernement den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter, das Kreiskommando die sonstigen Gemeindeorgane entheben u. ihre Aufgaben durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung versehen lassen.

Die den öffentlichen Interessen dienenden Aufgaben der Gemeinde kann das Militärgeneralgouvernement, in dringenden Fällen das Kreiskommando jederzeit durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung versehen lassen. Diese Bestimmung findet auf die Vermögensverwaltung der Gemeinde keine Anwendung.

§ 20.

Beschwerderecht.

Gegen jede die Stadtvertretung oder die Stadtverwaltung betreffende Verfügung des Kreiskommandos steht die Berufung an das Militärgeneralgouvernement offen. Die Berufung ist vom Magistrate innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des angefochtenen Bescheides oder nach Einleitung jener Maßnahme, durch die die Gemeinde sich verletzt erachtet, beim Kreiskommando einzubringen.

Die Berufung hat insoweit aufschiebende Wirkung, als nicht öffentliche Interessen den Vollzug der angefochtenen Verfügung erfordern.

§ 21.

Durchführungsmassnahmen.

Der Militärgeneralgouverneuer ist ermächtigt, alle Maßnahmen zu treffen und alle Verordnungen zu erlassen, die zur erfolgreichen Durchführung dieser Verordnung notwendig sind.

§ 22.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft.

314.

Einsetzung des Gouvernementschulrates.

Auf Grund Genehmigung des Armeeoberkommandos wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zur Beratung des Mil.-Generalgouvernements auf dem Gebiete des Unterrichts- und Erziehungswesens und der Schulaufsicht wird der „Gouvernementschulrat“ eingesetzt.

§ 2.

Der Begutachtung des Gouvernementschulrates unterliegen alle Angelegenheiten, die das Unterrichts- und Erziehungswesen oder die Schulaufsicht im ganzen Militär-Generalgouvernement betreffen oder vom Militärgeneralgouverneur fallweise zugewiesen wurden.

Demnach gehört in Fragen des Unterrichts- und Erziehungswesens sowie der Schulaufsicht zum Wirkungskreise des Gouvernementschulrates insbesondere die Begutachtung:

a) der vom Mil.-Gen.-Gouvernement zu erlassenden Verordnungen und Normalerlässe;

b) der Jahresvoranschläge;

c) der Normallehrpläne, Lehrbücher, Lehrmittel und Lehrbehelfe;

d) der Errichtung, Fortführung, Erweiterung und Schliessung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten;

e) der Subventionierung von privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Der Gouvernementschulrat kann in Angelegenheiten seines Wirkungskreises auch aus eigener Initiative dem Mil.-Gen.-Gouvernement Anträge und Gutachten vorlegen.

§ 3.

Vorsitzender des Gouvernementschulrates ist der Chef des Zivillandeskommisariates.

Mitglieder des Gouvernementschulrates sind:

a) drei Vertreter der katholischen Kirche, je ein Vertreter der protestantischen u. jüdischen Religionsgesellschaft;

b) vier Fachmänner des Schulwesens;

c) je ein Vertreter der Städte Kielce, Lublin, Piotroków und Radom;

d) sechs Vertreter des Zentralhilfskomitees;

e) ein Vertreter des Vereines „Polska Macierz Szkolna“

Der Vorstand der Schulabteilung des Mil.-Gen.-Gouvernements, die dem Militärgeneralgouvernement zugeteilten Schulaufsichtsorgane u. die fallweise entsendeten behördlichen Vertreter haben an den Beratungen teilzunehmen und die in Beratung stehenden Entwürfe des Militär-Generalgouvernements zu begründen.

Der Vorstand der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements ist Stellvertreter des Vorsitzenden und tritt bei dessen Abwesenheit in seine Rechte.

§ 4.

Die im § 3 lit. a bezeichneten Vertreter ernennt der Militär-Generalgouverneur, und zwar die Vertreter der katholischen Kirche nach Anhörung der Bischöfe in Kielce, Sandomierz und Lublin, den Vertreter der protestantischen Relligionsgesellschaft nach Anhörung der evangelisch-augsburgischen Superintendentur in Lublin, den Vertreter der jüdischen Religionsgesellschaft nach Anhörung der jüdischen Kultusgemeinden.

Die Entsendung der im § 3 lit. c, d, e bezeichneten Vertreter bedarf der Bestätigung des Militärgeneralgouverneurs.

Wenn eine Erklärung des Bischofs, der Superintendentur, der Kultusgemeinden oder des Zentralhilfskomitees, eine Entsendung durch die Stadtgemeindevertretung, das städtische Hilfskomitee, durch das Zentralhilfskomitee oder durch das Zentralbuerau des Vereines „Polska Macierz Szkolna“ innerhalb vier Wochen nach der hierauf gerichteten Einladung des Militärgeneralgouvernements unterbleibt, so ernennt der Militärgeneralgouverneur eine entsprechende Zahl von Mitgliedern, die zur Vertretung derselben oder gleichartiger Interessen berufen erscheinen.

§ 5.

Der Gouvernementschulrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden. Seine Gutachten werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 3, lit. a—e) erstattet. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, kann jedoch bei gleichgeteilten Stimmen entscheiden.

Der Protokollführer wird vom Militärgeneralgouverneur bestimmt.

§ 6.

Mit Zustimmung des Militär-Generalgouverneurs kann der Gouvernementschulrat auch Personen, die ihm nicht angehören, mit der Ausarbeitung von Gutachten und Erstattung von Berichten betrauen.

§ 7.

Verfügungen und Entscheidungen des Militärgeneralgouverneurs, die in Angelegenheiten des Wirkungskreises des Gouvernementschulrates dringlichkeitshalber ohne dessen Begutachtung getroffen wurden, sind dem Gouvernementschulrate in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 8.

Den außerhalb des Standortes des Militärgeneralgouvernements wohnhaften Mitgliedern des Gouvernementschulrates gebührt für die Zu- und Heimreise der Ersatz der baren Wagen- und Eisenbahnfahrtauslagen (II. Klasse), sowie tägliche Diäten von zwanzig Kronen für jeden Sitzungstag und für jeden für die Reise aufgewendeten vollen Reisetag.

§ 9.

Die Mitglieder des Gouvernementschulrates können sich vom Zustande und dem Betriebe der öffentlichen und Privatschulen durch persönliche Wahrnehmung überzeugen; Anträge der Grund dieser Wahrnehmungen sind dem Militär-Generalgouvernement schriftlich vorzulegen. Soweit die Mitglieder nicht vom zuständigen Kommando mit Aufgaben der Schulaufsicht betraut sind, haben sie sich auf die Erstattung dieser Anträge zu beschränken. Sie dürfen gegenüber den Schulverwaltern, Lehr- und Aufsichtsorganen keinerlei Anregungen vorbringen, die den Anschein behördlicher Verfügungen wachrufen könnten.

§ 10,

Die Mitglieder des Gouvernementschulrates haben für die Beratungen strengstes Stillschweigen zu beobachten. Die Einhaltung dieser Pflicht ist beim Eintritte dem Vorsitzenden durch Handschlag zu geloben.

§ 11.

Der Militär-Generalgouverneur kann einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben oder den Gouvernementschulrat auflösen.

§ 12.

Der Militär-Generalgouverneur bestimmt auf Antrag des Gouvernementschulrates aus den Mitgliedern desselben zwei oder drei Mitglieder als Ausschuß des Gouvernementschulrates. Vorsitzender des Ausschusses ist der Vorstand der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements. Dem Ausschusse wird ein weiterer Beamter des Militärgeneralgouvernements fallweise zugeteilt. Der Ausschuß hat an der Vorbereitung der Geschäfte mitzuwirken, die zur Beratung im Gouvernementschulrate gelangen sollen.

Der Ausschuß wird vom Vorstande der Schulabteilung des Militärgeneralgouvernements weinigstens einmal monatlich einberufen,

Die Ausschußmitglieder haben keinen Anspruch auf die im § 8 erwähnten Reise- und Diätengebühren.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

315.

Schulverein „Polska Macierz Szkolna“ in Polen.

Um die Entwicklung des Schulwesens in unserem polnischen Okkupationsgebiete zu fördern und den mit schulbehördlichen Aufgaben betrauten Organen der k. u. k. Militärverwaltung eine Unterstützung beim weiteren Ausbaue des Unterrichtes zu gewähren, ist es dringend wünschenswert, daß im k. u. k. Okkupationsgebiete die Tätigkeit des vor Jahren durch die russische Herschaft unterdrückten polnischen Schulvereines „Polska Macierz Szkolna“ und zwar als eine von Warschau und dem deutschen Okkupationsgebiete der Natur der Sache nach zwar unabhängige jedoch mit der Zentrale in Warschau in Kontakt stehende Organisation wieder auflebe. Den Filialen und Zweigvereinen dieser Organisation sowie den einzelnen Personen und Korporationen, die dem Vereine als Mitglieder angehört haben, wird daher von der Militärverwaltung jetwede Unterstützung und Förderung bei Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu gewähren sein. Auf den Beitritt weiterer Mitglieder wird soweit irgend mäglich hingewirkt werden.

Die einzelnen Zweigvereine und Ortsgruppen in unseren Okkupationsgebiete werden ehebaldigst in einer Zentrale in Lublin vereinigt, von der aus die gesamte Vereinstätigkeit in intellektueller wie in wirtschaftlicher Hinsicht geleitet wird.

Es bedarf nicht der Erwährung, daß die gesamte Vereinstätigkeit der „Polska Macierz Szkolna“ in unseren Okkupationsgebiete bezüglich der Anwerbung von Mitgliedern, der Geltendmachung der Vereinszwecke, der Sammlung von Beiträgen, der Vermögensgebarung u. s. w. der vereinsbehördlichen Aufsicht

der k. u. k. Militärverwaltung unterliegt. Diese Aufsicht wird gegenüber der Zentrale in Lublin durch das Militärgeneralgouvernement, gegenüber der Wirksamkeit anderer Zweigniedenlassungen oder Ortsgruppen sowie der einzelen Mitglieder durch die Kreiskommandos ausgeübt werden.

Die Schulaufsicht u. die sonstigen schulbehördlichen Funktionen werden wie bisher gemäß den Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915 Nr. 6 V.-Bl., 17. Oktober 1915, Nr. 41 V.-Bl. und 8. März 1916 Nr. 52 V.-Bl. durch die k. u. k. Militärverwaltung ausgeübt. In die zu schaffenden fachlichen **Beiräte** jeder Schulbehörde werden aber jedenfalls außer den Vertretern der Religionsgesellschaften, der Lehrerschaft, der Gemeinden und der Gesundheits pflege — auch Mitglieder des Vereines „Polska Macierz Szkolna" berufen werden.

316.

Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere.

§ 1.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, durch Verordnung:

1. Die Schlachtung von Landwirtschaftlichen Haustieren einzuschränken oder zu verbieten oder den Kreiskommandos die Erlassung solcher Einschränkungen oder Verbote zu übertragen.

2. den Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren zu regeln.

3. Höchstpreise für Vieh u. Fleisch festzusetzen.

4. bei Übertretung einer Vorschrift zum Schutze des Haustierstandes den Verfall jener lebenden oder geschlachteten Tiere zu verfügen, deren Behandlung den Gegenstand eines Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen.

§ 2.

Die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 46 V. Bl, ist aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

317.

Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten.

Gemäß Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 (Vdg. Bl. der k. u. k. M. V. in Polen Nr. 61) bestimme ich:

§ 1.

Beschlagnahme.

Getreide und Müllereiprodukte aller Art der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte, sind zu Gunsten der Mil.-Verwaltung beschlagnahmt.

Als Getreide im Sinne dieser Vdg. gelten: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mengfrucht, Buchweizen und Hirse.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme:

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Gegenstände ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch voräussert werden dürfen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig, desgl. auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte (§ 11 und 12 der obzitierten Vdg.).

§ 3.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

Für Produzenten:

a) das für den Herbst- und Frühjahrsanbau erforderliche Saatgut;

b) die zur Ernährung der im gemeinsamen Haushalte des Produzenten lebenden Angehörigen, der Angestellten und des Gesindes notwendigen Mengen;

c) die zur Erhaltung des eigenen, sowie des Viehstandes der Angestellten und des Gesindes notwendigen Mengen;

b) und c) unter Einhaltung des durch eine abgesondert herablangende Vdg. normierten Höchstausmasses.

§ 4.

Aufbewahrung.

Die Produzenten sind zur sachgemässen Aufbewahrung ihrer Produkte verpflichtet. Falls dies der Produzent nicht selbst zu bewerkstelligen in der Lage ist, hat das Kreiskommando die Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Produzenten zu besorgen.

Getreide etz., welches mit der Absicht es zu verbergen oder offenkundig unsachgemäß eingelagert wurde, verfällt der Konfiskation ohne Entschädigung.

§ 5.

Druschzwang.

Der Besitzer von Getreide ist verpflichtet, den Dursch mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen. Das Kreiskommando kann hiefür eine Frist bestimmen und nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist auf Kosten und Gefahr des Besitzers das Getreide ausdreschen lasen und zu diesem Zwecke seine Wirtschaftsräume und die Mittel seines Betriebes in Anspruch nehmen.

§ 6.

Ablieferungspflicht.

Den Produzenten werden festbestimmte **Mindestmengen** (Kontingente) zu Ablieferung an die Militär-Verwaltung innerhalb **festgesetzter Termine** vorgeschrieben. Aus diesem Kontingente werden in erster Linie die Städte Dąbrowa, Piotrków, Kielce, Radom und Lublin und die Industriezentren in den Kreisen Dąbrowa, Olkusz, Końsk und Opatów versorgt werden.

Die nicht oder nicht rechtzeitig erfolge Ablieferung wird mit einer Geldstrafe von K. 30 — per 100 kg. rückständigen Kontingentes in Barem oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit, in Naturalien belegt. Die Bezahlung der Geldstrafe enthebt nicht von der Lieferungspflicht.

Die Gemeinde- und Ortsvorsteher haben die restlose und zeitgemäße Ablieferung der Kontingente zu überwachen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden auf Grund des § 12 dieser Vdg. geahndet.

Die Höhe der Kontingente wird in einem späteren Zeitpunkte bekanntgegeben werden. Einlieferungen vor definitiver Zuweisung der Kontingente werden von den Magazinen schriftlich bestätigt und zählen auf das Kontingent.

Zwergwirtschaften unter 4 Morgen sind von der Lieferungspflicht befreit.

§ 7.

Verwertung des Exkontingentes.

Die nach Deckung des eigenen Bedarfes ad §3 und des K ntingentes ad § 6 bei den Produzenten verbleibenden Ueberschüsse (Exkontingent) werden zur Ernährung der im Kreise befindlichen Nichtproduzenten, mit Ausnahme der im § 6 angeführten Städte und Industriezentren belassen.

Die Versorgung derselben wird durch eine besondere Vdg. geregelt.

§ 8.

Uebernahmspreise.

Die Uebernahmspreise werden wie folgt für 100 kg. festgesetzt:

für Weizen . . . . K. 34
„ Roggen . . . . „ 29
„ Braugerste . . , ... „ 32
„ Futtergerste . . . . „ 27
„ Hafer . . . . „ 30
„ Mengfrucht . . . . „ 27
„ Buchweizen . . . . „ 36
„ Hirse . . . . „ 36

Die von der Mil.-Verwaltung übernommen Mengen werden **bar** bezahlt.

§ 9.

Prämien für Ablieferung bis 15. November 1916.

Für das bis 15. November 1915 abgelieferte Getreide (mit Ausschluß von Buchweizen und Hirse) erhöhen sich die obigen Preise um K 2 per 100 kg.

§ 10.

Abzüge für mindere Qualität.

Die Preise beziehen sich auf gute, trockene Ware, in der im Gen.-Gouv. üblichen Durchschnitsqualität. Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein.

Die Qualität stellt das Uebernahmsorgan fest. In Streitfällen entscheidet die landw.-Abteilnng des betreffenden Kreiskommandos.

§ 11.

Uebernahmsstelle, Abzüge für Verladung und Transport.

Die Preise verstehen sich ab der vom Kreiskommando bestimmten Uebernahmsstelle.

Wird das Getreide am Gewinnungsorte übernommen, weil der Besitzer nachweisbar ausserstande ist, den Transport zur Uebernahmsstelle durchzuführen, so tritt ein Preisabschlag ein, der für je 100 kg. je nach der Entfernung des Gewinnungsortes von der Uebernahmsstelle, folgend bemessen wird.

bei Entfernungen bis einschließlich 10 km K 1.
bei Entfernungen vom mehr als 10 km . K 2.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu K 5000 oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu K 3000 verhängt werden.

§ 13.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Vdg. tritt mit 1. August 1916 in Kraft.

318.

Regelung des Verkehres mit Kleesamen und Lupinen.

Gemäß Vdg. des A. O. K. vom 11/6 1916 (Vdg. Bl. der k. u. k. Mil. Verw. Polens Nr. 61) wurde bestimmt:

§ 1.

Beschlagnahme.

Rotklee, Weissklee, Seradella, Lupine, Wicke, Pferdebohne, Peluschka der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa vom Vorjahre verbliebene Restbestände solcher Produkte sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Sämereien ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch veräussert resp. gekauft werden dürfen.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig; desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte (§ 11 und 12 der obzitierten Vdg.).

§ 3.

Von der Beschlagnahme ist das durch die Produzenten für den Anbau benötigte Saatgut ausgenommen. Dem Produzenten ist es überdies gestattet, die Hälfte der produzierenden Pferdebohnen in eigener Wirtschaft zu verfüttern.

§ 4.

Zur Regelung der Art und Zeit der Uebernahme sowie zur Bestimmung der Uebernahmspreise wird in geeigneter Zeit eine gesonderte Verordnung ergehen.

§ 5.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu K 5000 oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis K 3000 verhängt werden.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

319.

Strafkompetenz bei Verletzung der Ein- und Ausfuhrverbote von Monopolgegenständen.

§ 1.

Es ist verboten, Waren, die den Gegenstand eines Monopoles der k. u. k. Militärverwaltung bilden, in das Okkupationsgebiet einzuführen oder aus demselben auszuführen.

Ausnahmen von diesem Verbote werden vom Militärgeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung der Militärgeneralgouvernements besonders ermächtigten Organen bewilligt.

§ 2.

Zur Untersuchung und Bestrafung von Verletzungen der Ein- u. Ausfuhrverbote (§ 1) sind berufen:

1. die im Delegationswege hiezu bestimmten, für den Finanzbezirk Krakau zuständigen österreichischen

Finanzbehörde und Gefällsgerichte gemäß § 20 der Durchführungsvorschriften zur Zollordnung vom 31. Mai 1915, Nr. 16, V. Bl.;

2. die k. u. k. Kreiskommandos.

§ 3.

Von den in § 2 unter Punkt 1 und Punkt 2 bezeichneten Behörden ist diejenige zur Untersuchung und Bestrafung berufen, bei der der Beschuldigte eingeliefert oder das Strafverfahren früher eingeleitet wurde. Wenn dieser Behörde die Beweismittel schwerer zugänglich sind, kann sie die Angelegenheit im Einvernehmen mit der andern Behörde, dieser abtreten.

Jede Behörde muß vor der Einleitung des Strafverfahrens der andern hieran beteiligten Behörde Mitteilung machen. Die Behörde, die im Sinne des ersten Absatzes zur Strafverfolgung nicht berufen ist, hat das Verfahren einzustellen und allfällige Beweismittel abzutreten. Im Zweifel entscheidet über die Strafkompetenz das Militärgeneralgouvernement.

§ 4.

Von den k. u. k. Kreiskommandos (§ 2, Punkt 2) wird die Verletzung eines Ein-und Ausfuhrverbotes bestraft:

bei Tabak die unbefugte Ausfuhr sowie die unbefugte Einfuhr nach § 7 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, Nr. 50 V. Bl.;

bei Spiritus und Branntwein die unbefugte Ausfuhr in die Monarchie sowie die unbefugte Einfuhr nach § 19 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916, Nr. 55 V. Bl. die unbefugte Ausfuhr in Länder außerhalb der Monarchie nach § 7 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V. Bl.,

bei Zucker die unbefugte Ausfuhr in die Monarchie sowie die unbefugte Einfuhr nach § 11 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Mai 1916, Nr. 57 V. Bl., die unbefugte Ausfuhr in Länder außerhalb der Monarchie nach § 7 der Verordnung des Armeeoberkommandanten von 15. Dezember 1915, Nr. 47 V. Bl.

Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegendes Straferkenntnisse bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

§ 5.

Bei Bestrafung durch die k. u. k. Kreiskommandos (§ 2 Punkt 2) gehören die Strafgelder, der Erlös für verfallene Gegenstände oder der verfallene Kaufpreis zu den Erträgnissen des betreffenden Monopoles der k. u. k. Militärverwaltung.

Das Militärgeneralgouvernement kann aus den im ersten Absatze bezeichneten Geldern jenen Personen, die sich bei Entdeckung der strafbaren Handlung (§ 1) hervorgetan haben, Belohnungen im Höchstausmasse des Wertes der unbefugt eingeführten oder ausgeführten Gegenstände gewähren.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

320.

Beschlagnahme vou Talg und Knochen.

Auf Grund der Verordnung des A. O. K. M. V. Nr. 10433|P vom 13.|3. 1916 sind:

1. Der gesamte rohe und geschmolzene Talg, sowie alle Knochen und Knochenfett von den Zivilschlächtereien, Olein, Stearin und Leimleder sind zugunsten der k. u. k. Militärverwaltung beschlagnahmt und ist infolgedessen jeder Verkehr in diesen Artikeln untersagt.

Die Beschlagnahme betrifft sowohl die vorrätigen als auch in Hinkunft votkommenden Talg- und Knochenmengen.

2. Sowohl der Talg und das Knochenfett, als auch die Knochen werden durch hiezu vom W. A. des k. u. k. M. G. G. legitimierte Personen übernommen. Der Uebernahmspreis beträgt:

für geschmolzenen Talg	. K. 5. —	pro 1 kg
„ Kerntalg . . .	„ 2. 50	„ „ „
„ Ausschnittalg und Darmfett	„ 1. 50	„ „ „
„ Knochenfett . .	„ 4. —	„ „ „
„ Olein . . .	„ 5. 50	„ „ „
„ Stearin . . .	„ 8. —	„ „ „
„ Knochen . . .	„ 15. —	„ 100 „
„ Leimleder . . .	„ 30. —	„ „ „

3. Die in Seifensiedereien und Gerbereien vorrätigen Fettmengen unterliegen ebenfalls der obigen Beschlagnahme und werden denselben künftighin die zum Fortbetrieb notwendigen Fettstoffe durch das Militärgeneralgouvernement zugewiesen.

4. Sämtliche Vorräte an obgenannten Artikeln sind dem Kreiskommando innerhalb 8 Tagen vom Kundmachungstage an gerechnet, anzuzeigen.

5. Uebertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten geahndet. Die nicht angemeldeten Knochenmengen verfallen zu Gunsten des Militärgeneralgouvernements.

321.

Beschlagnahme aller Pelz- und Fellgattungen.

Auf Grund der Verordnung J. Nr. 14488 des Militärgeneralgouvernements in Lublin wird verfügt:

1. Sämtliche Pelz- und Fellgattungen, gegerbt und ungegerb, konfektioniert (mit Ausnahme wertfoller Edelfelle) bei Händlern, Kürschnern, Gerbern, Fleischhauern, Verwahrern, Privaten (ausgenommen zum persönlichen Gebrauche bestimmt) oder bei wem sonst immer bereits vorhanden oder wie sonst immer künftig vorkommend, im ganzen Militärgeneralgouvernement - Bereiche, werden zu Gunsten der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2. Alle Besitzer oder Verwahrer obenangeführter Pelz- und Fellgattungen sind daher zur schriftlichen Anmeldung und Anzeige an das zuständige Kreiskommando sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung verpflichtet.

Diese Anmeldungen haben zu enthalten die Art, Anzahl und Lagerort solcher Pelz- und Fellgattungen u. sind deutlich leserlich vom Besitzer zu unterfertigen.

Jeder weitere Vorratszuwachs ist jeweils binnen drei Tagen neu zu melden.

3. Jede unrichtige Anzeige, jeder freie Verkauf, jede Übertragung an einen anderen Ort, jede Entledigung, das Verbergen, oder Veräussern irgend welcher Art ist verboten.

Daher ist es auch Kürschnern, Gerbern u. Händlern verboten, solche Felle anzukaufen.

Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von einer ihm bekannten Angemeldungspflicht u. nicht anmeldeten Vorräten dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5 % des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert.

Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

4. Die zu zahlenden Preise werden vom Militärgeneralgouvernement rechtzeitig bestimmt und veröffentlicht werden.

322.

Gesuche um Ein- und Ausfuhr.

Es mehren sich die Fälle, dass trotz der mehrmals erlassenen Weisungen immer noch Interessenten aus dem Okkupationsgebiete um Erteilung von Bewilligungen zur Ausfuhr aus der Monarchie nach dem Okkupationsgebiete direkt an das k. k. Finanzministerium bittlich werden.

Um künftighin derartigen, die Übersicht über den Warenverkehr zwischen dem Okkupationsgebiete und dem Hinterlande erschwerenden Vorkommnissen vorzubeugen, wird erneuert verlautbart, dass die Gesuche um Ausfuhr nach dem Okkupatiosgebiete bei der Auskunftsstelle, jene zur Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete bei der Warenverkehrszentrale, im Wege des k. u. k. Kreiskommandos einzubringen sind.

Die Gendarmerieposten und die Finanzwachkommandos haben die Bevölkerung diesbezüglich zu belehren.

323.

Unterhaltsbeiträge für die Familien der Zivilarbeiter und Zivilkutscher.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 23. Mai 1916, Op. Nr. 58505, sind den Familienangehörigen der als Zivilarbeiter im Bereiche der k. u. k. 1., 2. und 4. Armee verwendeten Staatsangehörigen im Königreiche Polen, Unterhaltsbeiträge in demselben Ausmasse und unter denselben Bedingungen auszuzahlen, wie dies bereits an die russischen Reservisten- Familien gemäß Vdg. des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Nr. 12244 ex 1916 geschieht. Diese Unterhaltsbeiträge gelangen für die Zeit ab 1. Mai l. J. zur Auszahlung.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die im Bereiche des Militärgeneralgouvernementes befindlichen aus polnischen Staatsangehörigen Zivilarbeitern vorläufig keine Anwendung, da in Bezug auf die Bildung dieser Abteilungen grundlegende Änderungen geplant sind, wobei auch die Frage der Versorgung der auf den Unterhalt des Arbeiters angewiesenen Familienangehörigen gelöst werden wird.

Diese Bestimmungen werden mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das k. u. k. Militärgeneralgouvernement, welches mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln bestrebt sein wird, die unvermeidlichen Härten des Arbeitszwanges, solange er noch bis zur Einführung der neu geplanten Organisation bestehen muß, zu lindern, andererseits aber mit Sicherheit darauf rechnet, daß die irregeführte Bevölkerung aufhören wird, immer wieder den unsinnigsten Gerüchten wie z. B. Verwendung der Zivilarbeiter für den Frontdienst etc. Glauben zu schenken.

Die für die Auszahlung von Unterhaltsbeiträgen in Betracht kommenden Familienangehörigen von Zivilarbeitern haben sich bei den zuständigen Gemeindevorstehern, bzw. die in der Stadt Chmielnik wohnhaften beim Magistrate zu melden.

Es wird weiter zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß unter dieser Kategorie der Zivilarbeiter auch die Zivilkutscher zu verstehen sind. Auch den Familienangehörigen dieser Zivilkutscher die aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete stammen und bei einer Armee im Felde ihren Dienst leisten, werden im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten, Op. Nr. 78665 v. 22. Juni 1916, Unterhaltsbeiträge ausgezahlt werden.

324.

Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen der österreichischen Staatsbürger.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandos vom 23./8 1916, M. V. Nr. 28082/P. hat das Kreiskommando von den im Kreise wohnenden Angehörigen der zur aktiven Dienstleistung in der bewaffneten Macht herangezogenen österreichischen Staatsbürger Anmeldungen des Anspruches auf einen staatlichen Unterstützungsbeitrag entgegenzunehmen, im Sinne des Gesetzes vom 26. Dezember 1912 und der zugehörigen Durchführungsverordnung vom 28. Dezember 1912 (R. G. Bl. Nr. 231 und 238) zu behandeln und der Unterhaltslandeskommission jenes Verwaltungsgebietes, in dem der Eingerückte heimatberechtigt (stellungszuständig) ist, mit entsprechendem Antrag zu übermitteln.

Die Gendarmerieposten sind beauftragt, alle Veränderungen in den Verhältnissen des Eingerückten und seiner Angehörigen wahrzunehmen und unverweilt dem Kreiskommando anzuzeigen.

325.

Spitalsaufnahme erkrankter Zivilarbeiter.

Zufolge Verordnung des M. G. G. zu Präs. Nr. I. 5291/16 wird bekanntgegeben, daß den Arbeitern der Zivilarbeiterabteilungen bei Erkrankungen unentgeltliche Pflege und Behandlung in einer Militärheilanstalt gebührt.

326.

Einhebung erhöhter Stempelgebühren.

In Übereinstimmung mit dem am 4. Oktober 1914 sanktionierten Beschlusse des russischen Ministerrates (russ. RGBL. Nr. 308 vom 12. November 1914, Zl. 2870) wird gemäß des Art. 48 der Haager Landkriegordnung verordnet wie folgt:

1. Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 1 Rb. 25 Kop. per Bogen (Art. 13 des Geb.-Ges. Ges.-Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) wird auf 2 Rb. von jedem Bogen erhöht.

2. Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 75 Kop. per Bogen (Art. 14 und 15 des Geb.-Ges., Ges.-Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) wird auf 1 Rb. von jedem Bogen erhöht.

3. Die Aktenstempelgebühr der niederen Norm. (Art. 50, P. 2 des Geb.-Ges., Ges.-Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) von den im Artikel 57 und 57/1 des Gebührengesetzes (Ausgabe 1903 und 1912) aufgezählten Akten und Urkunden auf jeden Betrag wird auf 10 Kop. von je 100 Rb. des Betrages bis zu 10000 Rb. und auf 1 Rb. von je 1000 Rb. des 10000 Rb. übersteigenden Betrages festgesetzt, wobei nicht volle 100 Rb. und 1000 Rb. als voll gerechnet werden.

4. Die Aktenstempelgebühr der höheren Norm von den im Artikel 54 Geb.- Ges (Ges.- Samml. Band V, Ausgabe ex 1903) genannten verzinslichen Wertpapieren wird auf 1% des Wertes dieser Effekten (Art. 37 des Geb.-Ges.) festgesetzt.

9. Die Absätze 21, 27 und 30 des Art. 13, Absatz 1 des Art. 38, Artikel 45, Artikel 51/1, 57/1, 60 (alle nach Ausgabe ex 1912) u. Artikel 128 des Geb.-Ges. (Ges.-Samml. Band V, Ausgabe ex 1903) werden, wie folgt, abgeändert.

Art. 13.

Der fixen Stempelgebühr a 2 Rb. von jedem Bogen unterliegen:

Abs. 21. Auszüge (mit Ausnahme der ersten d. i. der Hauptexemplare; Notarialsordnung ex 1892, Art. 195, 196) und Abschriften der Akten und Urkunden, welche der perzentuellen Stempelgebühr unterliegen, ferner Protesturkunden über Geldverpflichtungen, welche der Wechselstempelgebühr unterliegen, wenn die Stempelgebühr von dem ersten oder Hauptauszuge,

Originalakte u. Urkunde oder von der protestierten Geldverpflichtung nicht weniger als 2 Rb. beträgt.

Abs. 27. Assekuranzpolizzen, sowie die dieselben vertretenden Rechnungen und Quittungen bei allerlei Versicherungen (mit Ausnahme jener im Artikel 68, Absatz 1 und Art. 69, Absatz 12) ferner allerlei Verträge über Vorsicherung der Effekten, Aktien u. verzinslichen Wertpapiere, wenn die entfallende Prämie 30 Rb. und bei Feuerversicherungen, wenn diese Prämie 30 Rb. nicht aber 400 Rb. übersteigt.

Abs. 30. Die seitens der staatlichen, öffentlichen und privaten Kreditinstitute. dann durch die Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Geldeinlagscheine über Geldeinlagen mit oder ohne Termin (mit Ausnahme der Geldeinlagen auf laufende Rechnung), wenn die Geldeinlage 1000 Rb, übersteigt sowie über Depositeneinlagen (ausgenommen die Einlagen auf laufende Rechnung), wenn die Depositeneinlage 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigt. Wenn die in Rede stehenden Zeugnisse, Billets und Bescheinigungen in Form spezieller Erlagsbücher ausgefolgt werden, unterliegt der Stempelgebühr jede Eintragung über eine 1000 Rb. übersteigende Geldeinlage u. bei Depositeneinlagen jede Eintragung über eine 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigende Geldeinlage.

Art. 37.

Bei Entrichtung der Stempelgebühren von den im Umlaufe gesetzten verzinslichen Wertpapieren (Art 54) wird als Wert entweder das Nominale oder der. Emmissionswert angenommen, je nachdem, welcher höher ist.

Art. 38.

Verabredungen und Verpflichtungen, in welchen beim Vertragsabschlusse der Wert des Entgeltes im voraus nicht angegeben werden kann, z. B. bei den Lieferungen der Materialen nach dem vereinbarten Preise in einer Quantität, welche je nach dem Bedarfe sich ergeben wird, bei Ausführung der Arbeit gegen tägliche Entlohnung, wenn die Entlohnung von der Anzahl der erzeugten Produkte abhängig ist u. s. w. unterliegen der Stempelgebühr gemäß nachstehenden Grundsätzen.

1. Beim Abschlusse des Vertrages auf einen in diesem Vertrage nicht bestimmten Betrag wird die fixe Stempelgebühr von 2 Rb. eingehoben (Art. 13, Absatz 11).

Art. 45.

Wenn die Stempelgebühr von den ersten oder Hauptausfertigungen, sowie von den Akten und Urkunden, welche der Aktenstempelgebühr unterliegen, oder von den protestierten, der Wechselstempelgebühr unterliegenden Schuldverschreibungen, weniger als 2 Rb. beträgt (Art. 13, Absatz 21), so unterliegen die folgenden Ausfertigungen und Kopien der Originalakten nnd Urkunden sowie Protestakten dieser Schuldurkunden derselben Gebühr, wie die ersten oder Hauptausfertigungen, Originalakten und Urkunden und protestierte Schuldverschreibungen.

Art. 51/1.

Der Aktenstempelgebühr der höheren Norm in dem im Artikel 50, Absatz 1, Lit. a, (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmaße unterliegen betreffend die Feuerversicherung- Assekuranzpolizzen, die dieselben vertretenden Rechnungen oder Quittungen (mit Ausnahme jener im Artikel 69, Abs. 11 erwähnten), wenn die Prämie 400 Rb. übersteigt.

Art. 57/1.

Der Aktenstempelgebühr der niederen Norm in dem im Artikel 50, Absatz 2 (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmasse, unterliegen die seitens der staatsöffentlichen und privaten Kreditinstitute sowie seitens der Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine über Depositeneinlagen (ausser Depositeneinlagen auf laufende Rechnung), wenn die Summe des Deposites 2000 Rb. übersteigt.

Wenn die bezeichneten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine in Form spezieller Einlagebüchel ausgefolgt werden, wird die Gebühr für jede Eintragung der Geldeinlage, die 2000 Rb. übersteigt, eingehoben.

Art. 60.

Wenn der Wert der Handelstransaktion auch nicht annähernd ermittelt werden kann, so unterliegt diese Transaktion unmittelbar bei ihrem Abschlusse der fixen Stempelgebühr per 2 Rb. (Art. 13, Abs. 11, Ausgabe ex 1912). Die nachträgliche Aktenstempelgebühr von dieser Transaktion nach Feststellung des durch ihre Ausführung bewirkten Betrages wird spätestens eine Woche nach Erhalt durch den Erwerber der letzten Warenpartie, oder der Urkunde, welche die Ausführung des Vertrages feststellt (Handelsrechnung, Memoirnotize, Schlußbrief etz.), eingehoben. Von dieser Gebühr wird die beim Vertragsbeschlusse entrichtete Stempelgebühr im Abzug gebracht,

Art. 128.

Die Nachtragsstempelgebühr von den im vorhergehenden Artikel (127) erwähnten Akten und Urkunden kann in Stempelmarken auf die im Artikel 119 festgesetzte Art entrichtet werden, wobei einer der Kontrahenten selbst die Stempelmarke entwerten kann, wenn die Bemessungsgrundlage in den in Artikel 60 und 61 genannten Akten und Dokumenten 500 Rb. und in anderen Akten und Dokumenten 100 Rb. nicht übersteigt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

327.

Rubelkurs.

Auf A. O. K. Op. Nr. 115089 M. G. G. J. Nr. 18023 wird der Wert eines Rubels in Silber, Nickel, Bronzeminzen oder Papier mit 2 Kronen siebzigfünf Heller festgesetzt.—für das das deutsche Gebiet gilt der Kurs 1 Mk. 90 Pfg.

328.

Apothekertaxe.

Nach dem Punkt 3 der Grundsätze für die Berechnung der russischen Arzneitaxe folgt auf den Einkaufpreis ein Zuschlag

von 50% bei 400 gramm
„ 75% „ 200 „
„ 100% bis 100 „
„ 125% „ 10 oder 5 gr.
und 200% bei 1 gr. „ 0.1 „

Bezüglich der Taxierung von Rezepten werden vom k. u. k. Kreiskommando an alle Apotheker folgende Weisungen erlassen.

Bis zur Regelung der Apothekertaxe wird das Taxieren der Rezepte nach Punkt 3 der vorgeschriebenen Grundsätze der russischen Taxe geduldet.

Der in diesem Punkte berichtigte Prozentzuschlag bezieht sich einzig und allein nur auf den Einkaufspreis

Bei Berechnung des Taxpreises ist ein Hinzurechnen irgend welcher Spesen für Zoll und Fracht oder Kursdifferenzen zum Einkaufspreise der Arzneimittel verboten.

Auf den Rezepten und deren Abschrift, auf den Signaturen, ist die Vorschrift genau einzuhalten daß, nicht nur die Endsumme, sondern jeder einzelne Taxansatz und bei Rückgabe von Rezepten an die Parteien unbedingt auch die Firma der Apotheke am Rezepte ersichtlich sein muß.

Uebertretungen werden mit Geldstrafen geahndet.

320.

Zulassung rekommandierter Privatbriefe.

1. Auf Grund des § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten von 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst wird **vom 15. Juli 1916** an die Versendung von **rekommandierten** Privatbriefensendungen im **inneren** Postverkehr des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen sowie im Vorkehre mit **Österreich, Ungarn, Bosnien-Herzogovina und dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Serbien** unter nachfolgenden Bedingungen zugelassen:

1. Mit der Annahme und Abgabe von rekommandierten Briefpostsendungen werden im k. u. k. Okkupationsgebiete vorläufig nur die Etappenpostämter I. Klasse betraut.

2. Sämtliche zugelassene Gattungen von Briefpostendungen (Briefe, Korrespondenzkarten, Drucksachen, Warenproben) mit Ausnahme der zum ermäßigten Zeitungstarif versendeten Zeitungen können rekommandiert werden.

3. Im Okkupationsgebiete müssen die rekommandierten Privat- Briefpostsendungen offen zur Post aufgeliefert werden, aus der Monarchie nach dem Okkupationsgebiet können sie offen oder geschlossen sein

4. Die rekommandierten Briefsendungen unterliegen den allgemeinen Versendungsbedingungen für gewöhnliche Briefpostsendungen gleicher Art.

5. Die Adresse muß mit Tinte oder Tintenstift geschrieben oder mit Druck oder Schreibmaschine hergestellt sein. Sendungen mit Chiffreadressen sind von der Rekommandierung ausgeschlossen.

6. Der Einschluß von Wertpapieren oder Bargeld ist verboten. Sendungen, in denen ein solcher Inhalt festgestellt wird, werden an den Aufgeber zurückgeleitet.

7. Nachnahmebelastung, Expreßzustellung, Zustellung zu eigenen Handen, Rückscheine und Empfangscheine sind vorläufig nicht zugelaassen.

8. Die Rekommandationsgebühr beträgt 25 h und muß gleich wie die Versendungsgebühr bei der Aufgabe entrichtet werden.

9. Eine Zustellung der rekommandierten Sendungen findet im Okkupationsgebiete nicht statt. Die eingelangten rekommandierten Sendungen werden, insoweit der Bestelldienst eingerichtet ist, durch Aus-

folgung des Abgabenscheines an den Empfangsberechtigten avisiert. Die Avisogebühr beträgt 4 h.

10. Im Falle des Verlustes einer rekommandierten Briefpostsendung wird, der Fall höherer Gewalt ausgenommen, dem Absender oder auf dessen Verlangen dem Empfänger eine Entschädigung im Betrage bis zu 50. K geleistet.

11. Die Frist für die Einbringung der Reklamation beträgt 6 Monate vom Tage der Aufgabe der Sendung an gerechnet. Mit der Versäumnis der Frist erlischt der Anspruch auf eine Entschädigung.

II. Die Versendung von rekommandierten Briefpostsendungen wird zur gleichen Zeit auch im Verkehre zwischen dem österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete in Polen einerseits und Deutschland sowie dem Generalgouvernement Warschau andererseits u. zwar im allgemeinen zu den gleichen Bedingungen wie im Verkehre mit der österreichisch-ungarischen Monarchie zugelassen, jedoch müssen diese rekommandierten Briefpostsendungen in beiden Richtungen offen aufgeliefert werden und dürfen nur Mitteilungen in deutscher Sprache enthalten.

330.

Versendung von Zeitungen zum ermäßigten Tarif.

Für die Versendung der in den k. u. k. Okkupationsgebieten erscheinenden Zeitungen (Zeitschriften) kann im Sinne des § 12, Punkt 3, 2. Absatz der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Feber 1916 über den Post- und Telegraphendienst der ermäßigte Zeitungstarif zugestanden werden.

Hiefür gelten folgende Bedingungen:

1. Um die Bewilligung ist von den Zeitungsunternehmungen im Wege des zuständigen k. u. k. Etappenpostamtes durch ein an das k. u. k. Armeeoberkommando gerichtetes gestempeltes Gesuch einzureichen. Die bereits erteilten Bewilligungen behalten ihre Gtltigkeit.

2. Der ermäßigte Zeitungstarif erstreckt sich nur auf die Versendung von den Zeitungsunternehmungen an die Abonnenten in den k. u. k. Okkupationsgebieten in Polen, Serbien und Montenegro, in Oesterreich, Ungarn und Bosnien-Herzogovina sowie bei der k. u. k. Armee im Felde.

3. Die Zeitungen sind von den Zeitungsverwaltungen in Schleifen zu legen, welche mit den genauen Adressen der Abonnenten versehen sein müssen. Außerdem müssen die Zeitungen in der Art zur Absendung vorbereitet und geordnet aufgegeben werden, daß sämtliche an ein und dasselbe Postamt zur Abgabe bestimmten Exemplare in ein Paket vereinigt und mit einer den Namen dieses Postamtes tragenden Hauptschleife versehen sind.

4. Das Zeitungsporto beträgt 2 Heller für jedes Exemplar einer wöchentlich mehrmals erscheinenden Zeitung ohne Unterschied des Gewichtes, sowie für jedes Exemplar einer zwar seltener, mindestens aber zweimal im Monat erscheinenden Zeitung bis zum Gewicht von 250 g. Uebersteigt das Gewicht einer Nummer einer derart erscheinenden Zeitung 250 g oder erscheint die Zeitschrift seltener als zweimal im Monat, so beträgt das Porto für jedes Exemplar 2 h. für je 100 g. Ein überschiessender Teil von 100 g wird für volle 100 g gerechnet. Zeitschriften, welche seltener als einmal vierteljährig erscheinen, unterliegten dem Porto als gewöhnliche Drucksachen. Zeitungen können nur bis zum Höchstgewicht von 500 g für (jede einzelne Nummer) zum Zeitungstarife versandt werden.

5. Die Frankierung der Zeitungen erfolgt mittels Zeitungsfrankomarken zu 2, 6, 10 und 20 Heller per Stück, die für den Bereich der k. u. k. Feldpost eigens aufgelegt sind.

6. Die Zeitungsfrankomarken zu 6, 10 und 20 h sind zur Entrichtung des normierten Frankos für Zeitungen hauptsächlich dann zu verwenden, wenn mehrere Exemplare zu einer Sendung vereinigt aufgegeben werden.

7. Die Verwendung der Zeitungsmarken zur Frankierung der Zeitungen ist ausschließlich nur den Zeitungsredaktionen gestattet, auf keinen Fall etwa privaten Personen und dürfen die k. u. k. Etappenpostämter die Zeitungsfrankomarken zn diesem Zwecke an die Zeitungsverwaltung gegen bare Bezahlung ablassen. Die geringste Verkaufsmenge ist 100 Stück. Die Zeitungsverwaltungen dürfen die Zeitungsfrankomarken nur bei dem zuständigen k. u. k. Eteppenpostamt beziehen.

331.

Lokomotiv-Förderbahn Miechów Działoszyce.

Mit 28. Juni l. J. wurde die Lokomotiv-Förderbahnstrecke des M. G. G. Miechów-Bahnhof — Działoszyce für den Frachten und Personenverkehr eröffnet.

Dem Gesamtverkehre werden übergeben:

Die Stationen Miechów-Bahnhof F. B., Miechòw Stadt, Kalina, Mala, Słaboszów und Działoszyce, ferner die Halte-und Ladestellen Kalina Wielka und Janowice.

332.

Ende der Sommerzeit.

Unter Hinweisauf die im Amtsblatte Nr. 9 Punkt 2

8 eingeschaltete Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1916 wird darauf aufmerksam gemacht, daß die am 1. Mai 1916 eingeführte Sommerzeit am 30. September l. J. endet.

Demnach endet der 30. September nicht um 12 Uhr nachts sondern eine Stunde nach Mitternacht. Es sind daher um diese Zeit die Uhren dementsprechend richtig zu stellen.

333.

Eröffnung des Hypothekenamtes in Chmielnik.

Zum Sekretär des Hypothekenamtes in Chmielnik wurde Herr Josef Woliński ernannt.

Das Hypothekenamt beginnt seine Tätigkeit am 1. Oktober l. J.

334.

Verkehr mit Harz- und Harzprodukten.

Die Unternehmungen, die Rohharz verarbeiten oder mit Rohharzprodukten Handel treiben, haben der Harzkommission am 1. und 16. eines jeden Monates einen Ausweis über die während des vorangegangenen Halbmonates vorgekommene Bewegung in ihren Vorräten an Rohharz und Harzprodukten vorzulegen.

In diesen Ausweisen sind die bei der Harzkommission aufgelegten Vordrucke zu verwenden.

Diese Unternehmungen haben auch ein genaues Lagerbuch, in das alle Bezüge und Abgaben v. Rohharz und Harzprodukten fortlaufend einzutragen sind.

Höchstpreise für 1 kg	Scharharz . . .	1 K	10 h
„ „ „	Rinnharz . . .	1 „	50 „
„ „ „	Kolophonium dunkel	1 „	85 „
„ „ „	„ hell	2—2 „	45 „
„ „ „	Terpentinöl gewöhnl.	2 „	25 „
„ „ „	„ dampfdestillier.	4 „	00 „
„ „ „	Tupentin dick . .	2 „	25 „
„ „ „	Brauerpech . . .	2 „	10 „
„ „ „	Weisspech . . .	1 „	30 „
„ „ „	Abfallpech . . .	0 „	92 „

Franco Verladestation und zwar bei Terpentinöl ohne Verpackung bei allen anderen Produkten mit Verpackung.

Diese Höchstpreise gelten sowohl für die österreichischen, wie auch für die ungarischen Harzprodukte.

335.

Korrespondenz mit Russland.

Das polnische Komitee in Stokholm vermittelt laut einer Mitteilung des Kriegsüberwachungsamtes Korrespondenzen zwischen dem aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete Polens nach Russland Verschleppten und ihren Angehörigen in diesem Okkupationsgebiete.

Es wird dabei bemerkt, daß nur Korespondenzen durchaus unbedenklichen Inhaltes übersendet werden dürfen.

Der K. u. k. Kreiskommandant

Karl Broudre m. p. Oberstleutnant.

Buchdruckerei Topiol, Busk.